



Gemeindeordnung

der

Sekundarschulgemeinde

vom 17. Mai 2009

(Fassung vom 22. September 2013)

Inhaltsübersicht der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen a.A.

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis Gemeindeordnung | 2 |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Gemeindeordnung | 3 |
| Art. 2 Gemeindeart | 3 |
| Art. 3 Gemeindeaufgaben | 3 |
| II. Die Stimmberechtigten | 3 |
| 1. Politische Rechte auf der Ebene der Sekundarschulgemeinde | 3 |
| Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit | 3 |
| 2. Urnenwahlen und –abstimmungen | 3 |
| Art. 5 Verfahren | 3 |
| Art. 6 Urnenwahl | 4 |
| Art. 7 Erneuerungswahlen | 4 |
| Art. 8 Ersatzwahlen | 4 |
| Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung | 4 |
| Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung | 4 |
| 3. Sekundarschulgemeindeversammlung | 5 |
| Art. 11 Einberufung und Verfahren | 5 |
| Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse | 5 |
| Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 5 |
| Art. 14 Finanzbefugnisse | 5 |
| Art. 14a Tabelle der Finanzkompetenzen | 6 |
| III. Sekundarschulpflege | 7 |
| Art. 15 Zusammensetzung | 7 |
| Art. 16 Geschäftsführung | 7 |
| Art. 17 Behördenkonferenz | 7 |
| Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse | 7 |
| Art. 19 Rechtsbefugnisse | 7/8 |
| Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 8 |
| Art. 21 Finanzielle Befugnisse | 8 |
| Art. 22 Bildung von Ressorts | 9 |
| Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse | 9 |
| Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige | 9 |
| Art. 25 | |
| Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege | 9 |
| IV. Weitere Organe | 10 |
| 1. Schulleitung | 10 |
| Art. 27 Zuständigkeit | 10 |
| 2. Schulkonferenz | 10 |
| Art. 28 Zusammensetzung | 10 |
| Art. 29 Befugnisse | 10 |
| 3. Rechnungsprüfungskommission | 10 |
| Art. 30 Zuständigkeit | 10 |
| V. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 11 |
| Art. 31 Inkrafttreten | 11 |
| Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse | 11 |
| Publikation der Genehmigung | 11 |

GEMEINDEORDNUNG

der Sekundarschulgemeinde Hausen

Kreisschulgemeinde Hausen a.A., Kappel a.A., Rifferswil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Sekundarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A. und Rifferswil.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Ebene der Sekundarschulgemeinde

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Sekundarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Sekundarschulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde Hausen a.A..

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin, respektive der Präsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl.

Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. Finanzgeschäfte gemäss Art. 14a;
3. Änderungen im Bestand der Sekundarschulgemeinde Hausen.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

An der Sekundarschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Sekundarschulgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personal- und Besoldungsverordnung;
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Vorberatung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung;
2. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundarschulgemeinde;
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9;
4. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden und die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;
6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmungen der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Sekundarschulpflege übersteigen;
7. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich, welche die Finanzkompetenzen der Sekundarschulpflege übersteigen, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite gemäss Art. 14a;
4. die Abnahme der Jahresrechnungen;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Sekundarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Art. 14a Tabelle über die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite:

| | Urnen- abstimmung | Sekundarschulge- meindeversammlung | Sekundarschul- pflege |
|---|------------------------------|---|----------------------------------|
| | Franken | Franken | Franken |
| 1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlags | | | |
| 1.1. einmalig | über 1'500'000 | über 100'000 bis 1'500'000 | bis 100'000 |
| 1.2. wiederkehrend | über 150'000 | über 50'000 bis 150'000 | bis 50'000 |
| 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlags | | | |
| 2.1. einmalig | über 1'500'000 | über 60'00 bis 1'500'000 | bis 60'000 |
| pro Jahr höchstens | - | - | bis 180'000 |
| 2.2. wiederkehrend | über 150'000 | über 20'000 bis 150'000 | bis 20'000 |
| pro Jahr höchstens | - | - | bis 50'000 |
| 2.3. gebundene Ausgaben gem. § 121 GG | - | - | unbeschränkte Zuständigkeit |
| 3. Ankauf und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens | - | über 200'000 | bis 200'000 |
| 4. Verkauf von Grundstücken sowie Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall pro Jahr höchstens | - - | über 200'000 | bis 200'000 400'000 |
| 5. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmen im Einzelfall | - | über 100'000 | bis 100'000 |
| 6. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall pro Jahr höchstens | - - | über 200'000 | bis 200'000 400'000 |

III. Sekundarschulpflege

Art. 15 Zusammensetzung ²⁾

Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Sekundarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Sekundarschulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege:

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Sekundarschulpflege,
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Sekundarschulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Leiterin bzw. den Leiter der Sekundarschulverwaltung,
 - b) die Sekundarschulleitung,
 - c) die Lehrpersonen der Sekundarschule Hausen,
 - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt für die Sekundarschüler,
 - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt für die Sekundarschüler,
 - f) die weiteren Angestellten im Schulbereich der Sekundarschule Hausen.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts;
2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm;

3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstehenden Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten;
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung an der Schule;
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Sekundarschulgemeindeversammlung fallen.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Sekundarschulpflege stehen zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Sekundarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Sekundarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Sekundarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich; soweit nicht die Sekundarschulgemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms;
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Sekundarschulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite gemäss Art. 14a;
4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Sekundarschulgemeinde.

Art. 22 Bildung von Ressorts

Die Sekundarschulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Sekundarschulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme eines oder mehrerer Ressorts verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Sekundarschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin respektive des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sekundarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 ¹⁾

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege

- ²⁾ An den Sitzungen der Sekundarschulpflege nehmen die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen der Sekundarschule Hausen mit beratender Stimme teil.

Über die Teilnahme von weiteren Lehrpersonen entscheidet die Sekundarschulpflege von Fall zu Fall.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin respektive Schreiber der Sekundarschulpflege an den Sitzungen der Sekundarschulpflege beratende Stimme.

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

Art. 27 Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie das Zusammenwirken mit der Sekundarschulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 28 Zusammensetzung

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Sekundarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 29 Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in der Jahresplanung.

Sie kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert, im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer, die Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A. und Rifferswil.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Die Sekundarschulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 17. August 2009 (Beginn SJ 09/10) in Kraft.

Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. März 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Hausen wurde in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde Hausen:

Die Präsidentin:

Die Leiterin Schulverwaltung:

Beatrice Sommerauer

Beatrice Rüegg

Die vorstehende Gemeindeordnung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1192 vom 12. August 2009 genehmigt.

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen und auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Sekundarschulgemeinde Hausen, Kappel Rifferswil

Der Präsident:

Die Leiterin Schulverwaltung:

Donatus Stemmler

Beatrice Rüegg

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 13 vom 7. Januar 2014 genehmigt.

-
- 1) Aufgehoben am 22. September 2013
 - 2) Fassung vom 22. September 2013